

Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 11.03.2024	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2		Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan I-12, Wegberg - Beecker Wald / 4. Änderung - Satzungsbeschluss		Datum: 25.03.2024
Vorlage-Nr: VO/0035/24				Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
Ö	16.04.2024	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL)		
Ö	30.04.2024	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Wegberg hatte am 15.12.2020 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan I-12, Wegberg – Beecker Wald / 4. Änderung gefasst. Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Wegberg südöstlich des Holunderweges (siehe Anlage 1). Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung der ursprünglichen Spielplatzfläche in eine Fläche für Wohnnutzung zu schaffen. Es wurde ferner beschlossen, dass dieses Bebauungsplanverfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit aufgestellt werden soll.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden fand in der Zeit vom 31.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021 statt. Die Ergebnisse aus diesem Verfahrensschritt sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Nach Bekanntmachung vom 22.12.2023 fand schließlich die Auslegung der Bebauungsplanunterlagen in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 07.02.2024 statt. Während dieses Zeitraums sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Die Stellungnahmen der Behörden sind tabellarisch in der Anlage 5 aufgeführt.

Aus den während des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine Änderungen der Bebauungsplanunterlagen (siehe Anlagen 2 und 3).

Die Verwaltung schlägt vor, zum Abschluss des Änderungsverfahrens nun den Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Anlagen 4 und 5 der Beratungsvorlage, über die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen, wie dort beschrieben, zu beschließen.
2. Sofern dem Beschlussvorschlag Nr. 1 entsprochen wird, empfiehlt der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften dem Rat ferner, den Bebauungsplan I-12, Wegberg – Beecker Wald / 4. Änderung als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Wegberg südöstlich des Holunderweges. Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung der ursprünglichen Spielplatzfläche in eine Fläche für Wohnnutzung zu schaffen.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Mit Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan I-12, Wegberg – Beecker Wald / 4. Änderung in Kraft.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 1, 2, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172). Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

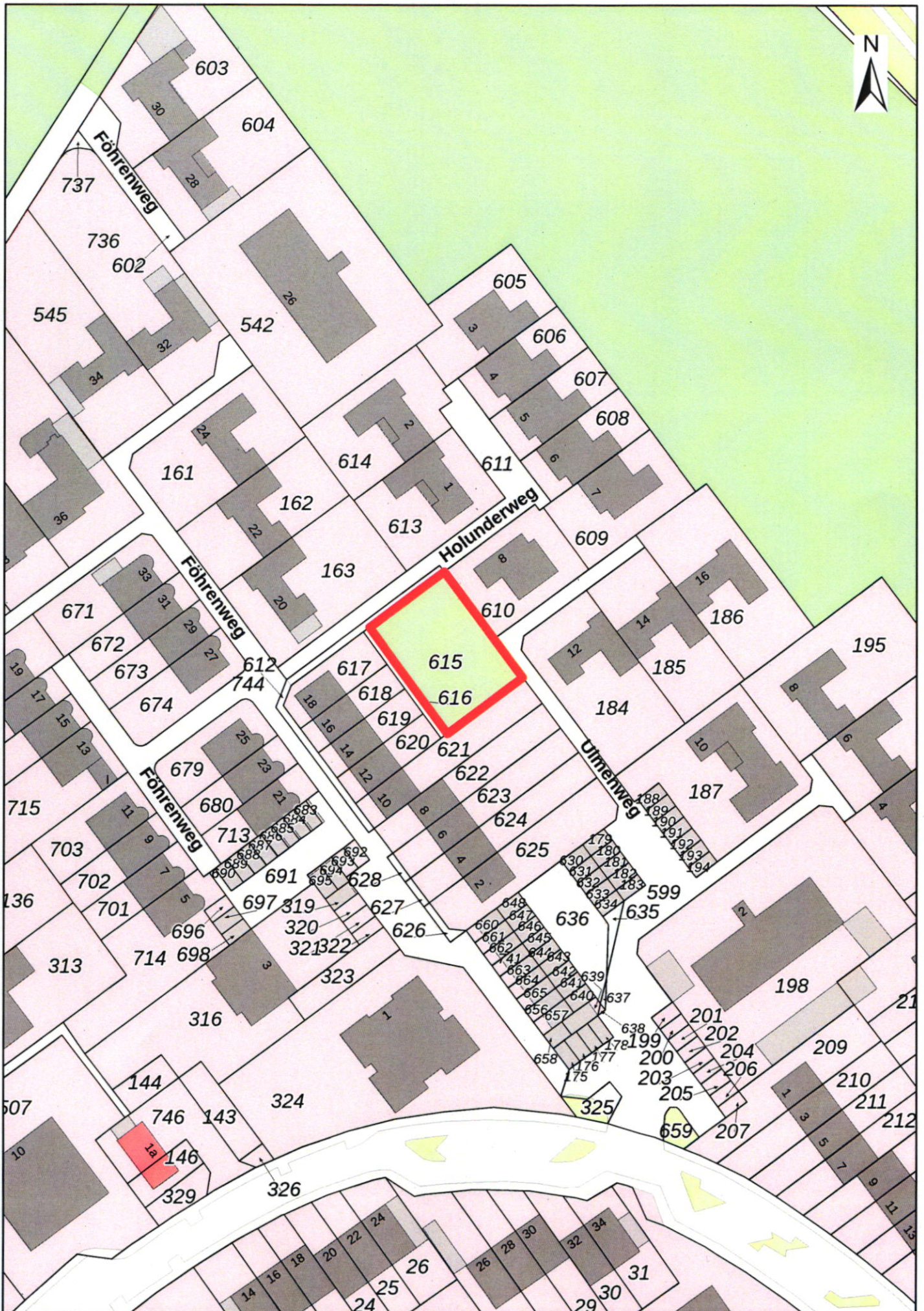
Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes
2. Bebauungsplanentwurf I-12, Wegberg – Beecker Wald / 4. Änderung
3. Entwurf der Bebauungsplanbegründung
4. Abwägungstabelle aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung
5. Abwägungstabelle aus der Behördenbeteiligung im Rahmen der Auslegung

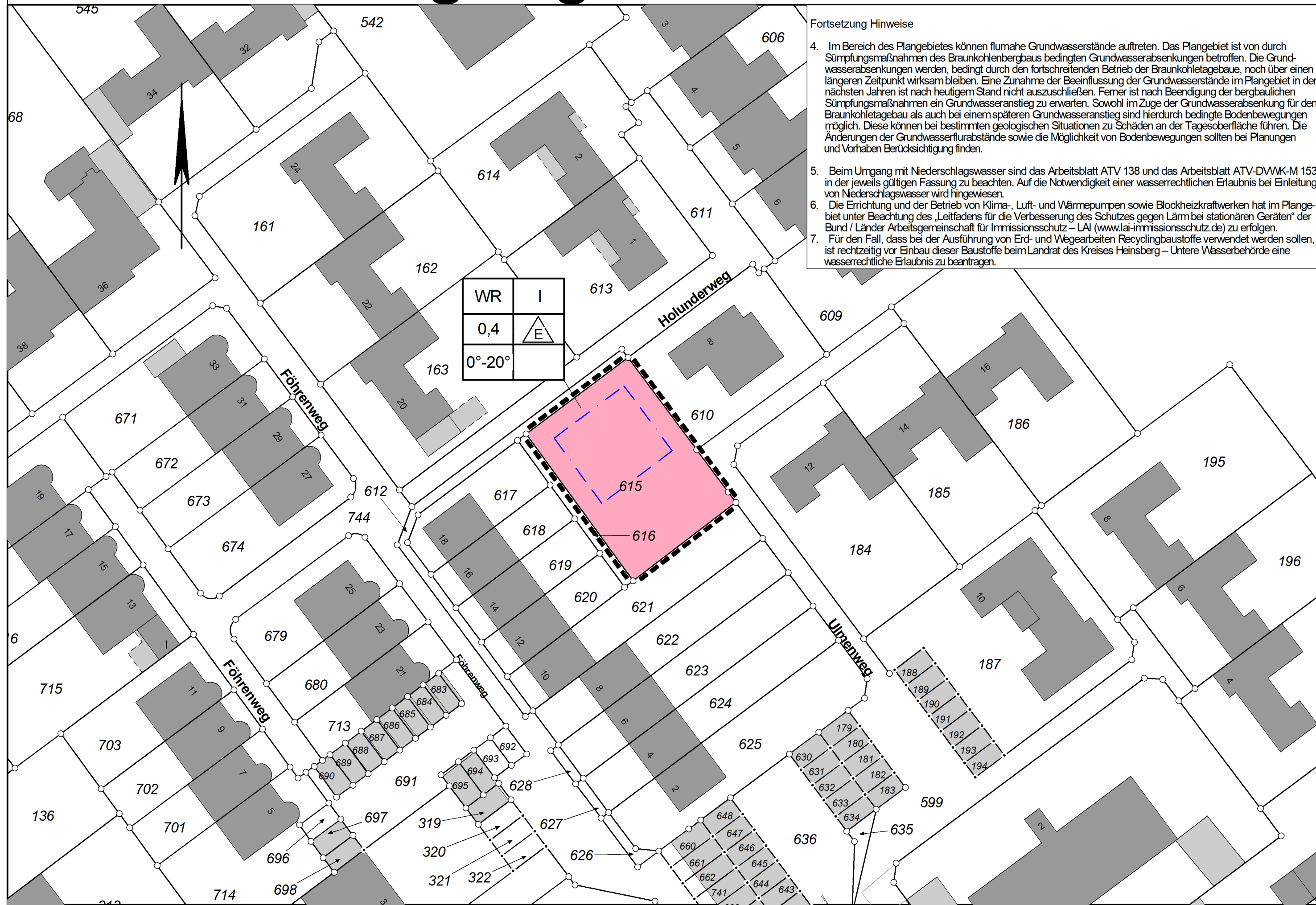
Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
gez. Schroeders	FB 301	
gez. Bieker	FBL 301	
gez. Thies	Techn. Beigeo.	





Stadt Wegberg

Bebauungsplan I-12, Wegberg - Beecker Wald / 4. Änderung Maßstab 1:500



Fortsetzung Hinweise

- Im Bereich des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten. Das Plangebiet ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitpunkt wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Stand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.
- Beim Umgang mit Niederschlagswasser sind das Arbeitsblatt ATV 138 und das Arbeitsblatt ATV-DVWK-M 153 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Einleitung von Niederschlagswasser wird hingewiesen.
- Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat im Plangebiet unter Beachtung des „Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund / Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.
- Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR

Reines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I

Geschlosszahl, Höchstmaß

0,4

Grundflächenzahl, Höchstmaß

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

E

nur Einzelhäuser zulässig

0°-20°

Dachneigung

Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN / HINWEISE

Textliche Festsetzungen

- Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
- Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass im Plangebiet die Erdgeschossfußbodenhöhe max. 0,5 m über der vorgelagerten Verkehrsfläche des Holunderweges liegen darf. Grundsätzlich maßgebend für die Ermittlung der Höhenlage baulicher Anlagen ist die jeweilige Höhenlage der erschließungsmäßig vorgelagerten Verkehrsfläche.
- Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass im Plangebiet eine Traufhöhe von 3,80 m nicht überschritten werden darf. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen der vorgelagerten Verkehrsfläche und dem Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Oberseite der Dachhaut. Überschreitungen der festgesetzten maximalen Traufhöhe im Bereich zurückgesetzter Wandabschnitte sind zulässig.
- Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass zwischen Garagen und grundstücksseitiger Straßenbegrenzungslinie ein Abstand von mindestens 5,00 m einzuhalten ist.
- Gemäß § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt, dass Einfriedungen entlang Verkehrsflächen zur Verkehrsfläche hin zu bepflanzen und flächendeckend zu begrünen sind.
- Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig sind. Hiervon abweichend ist die Anlage von Stellplätzen auf den Zufahrtbereichen zu Garagen zulässig.

Hinweise

- Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Stadt Wegberg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- Sollten bei Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die nächstgelegene Dienststelle der Polizei, der Kampfmittelräumdienst oder die Stadt Wegberg, Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit, zu benachrichtigen.
- Das Plangebiet ist der Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse 2/T zuzuordnen. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4139 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründung, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Fortsetzung Hinweise (siehe Planausschnitt)

Es wird bescheinigt, dass
1. die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen;
2. die Planunterlage den Zustand genau und vollständig wiedergibt, Stand: 18.02.2021.
3. die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Wegberg, den 2021

Dipl.-Ing. Axel Holländer
Öffentlich best. Verm.-Ingenieur

Der Rat der Stadt Wegberg hat gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am 2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes I-12, Wegberg – Beecker Wald / 4. Änderung beschlossen. Der Beschluss über die Aufstellung ist am bekanntgemacht worden.

Wegberg, den 2021

Der Bürgermeister

Der Vorentwurf dieses Plans hat gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom bis in der Zeit vom einschließlich öffentlich ausgelegen.

Wegberg, den 2021
Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom bis in der Zeit vom einschließlich öffentlich ausgelegen.

Wegberg, den 2021
Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom bis in der Zeit vom einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Wegberg, den 2021
Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter

Dieser Plan – in der geänderten Fassung – ist gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) durch den Rat der Stadt Wegberg am 2021 als Satzung beschlossen worden.

Wegberg, den 2021

Der Bürgermeister

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Beschluss des Bebauungsplanes mit Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, am bekanntgemacht worden.

Wegberg, den 2021

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan trat mit Datum vom in Kraft.

Wegberg, den 2021
Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan I-12, Wegberg – Beecker Wald /

4. Änderung

Entwurfsbegründung

1.0 Begrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet (Gemarkung Wegberg, Flur 90, Flurstück 615) liegt innerhalb der Ortslage Wegberg und umfasst eine derzeitige Grünfläche südöstlich des Holunderweges mit einer Größe von 509 qm. Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches des Plangebietes ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt.

2.0 Bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes I-12 aus dem Jahre 1970. Die in Rede stehende Fläche ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Angrenzend gilt der Bebauungsplan I-12 / 1. Änderung vom 22.04.1975.

3.0 Anlass und Zielsetzung der Planaufstellung

Am 17.09.2013 hatte der Fachausschuss beschlossen, diesen Spielplatz und einen weiteren in fußläufiger Entfernung befindlichen Spielplatz am Schlehenweg gebietsbezogen zusammenzulegen. Auf dem Spielplatz Holunderweg wurden daraufhin die Spielgeräte abgebaut und die Fläche als Rasenfläche umgestaltet. Diese wird jedoch für die angrenzende Wohnbevölkerung nicht benötigt.

Zielsetzung der Planaufstellung ist daher, die in Rede stehende Fläche einer Wohnnutzung zuzuführen. Die derzeitigen Pflegekosten der Grünfläche können dadurch zukünftig entfallen und ein zusätzliches Baugrundstück veräußert werden.

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzung von Flächen, die Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung kann unter bestimmten Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung und einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit, aufgestellt werden. Aufgrund der geringen Flächengröße von 509 qm des Plangebietes wird dieses Verfahren gemäß § 13 a BauGB nach dem Beschluss des Rates vom 15.12.2020 durchgeführt.

4.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

Infolge der vorgenannten städtebaulichen Zielsetzung, zur Umnutzung der ehemals festgesetzten Spielplatzfläche und zur Einbindung der Neubebauung in die nähere Umgebung, werden die nachfolgenden Regelungsinstrumente festgesetzt:

4.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der beabsichtigten Bebauung, aber auch im Hinblick auf die bestehende angrenzende Wohnnutzung und den diesbezüglichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes, wird die Art der baulichen Nutzung als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Aufgrund der beabsichtigten Bebauung und der engen Nachbarschaft zur vorhandenen Wohnbebauung sowie des Grundstückszuschnittes und der Lage werden Läden und nichtstörende Handwerksbetriebe ausgeschlossen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch die überbaubare Grundstücksfläche, die Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und durch die maximale Trauf-, und Erdgeschossfußbodenhöhen wie folgt festgesetzt:

4.2.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Die vordere Baugrenze wird in Anlehnung an die bestehende Wohnbebauung mit einem Abstand von 3 Metern parallel zur Straßenbegrenzungslinie Holunderweg festgesetzt. Die Tiefe der überbaubaren Fläche beträgt 12 m; die Abstände zu den seitlichen Grundstücksgrenzen jeweils 3 m. Durch diese Abmessungen ist eine ausreichende bauliche Nutzung des Grundstückes gegeben. Durch den Ausschluss von Garagen und Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wird eine städtebaulich aufgelockerte Bebauung, in Anlehnung an den Bestand, sichergestellt.

4.2.2 Grundflächenzahl

Die festgesetzte Grundflächenzahl ermöglicht eine städtebaulich und wirtschaftlich verträgliche Ausnutzung des Plangebietes und übernimmt die Vorgaben für reine Wohngebiete des § 17 BauNVO.

4.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Im Plangebiet ist die Zahl der Vollgeschosse abgeleitet aus dem angrenzenden Bebauungsplan I-12 / 1. Änderung. Die Neubebauung kann somit hinsichtlich des Bauvolumens harmonisch eingebunden werden.

4.2.4 Trauf- und Erdgeschossfußbodenhöhen

Zusätzlich zu den vorgenannten Festsetzungen wird durch die Festsetzung der maximalen Traufhöhe gewährleistet, dass sich die

neue Bebauung im Plangebiet maßvoll in den Bestand einfügt und das Ortsbild gewahrt bleibt. Die gewählte Traufhöhe leitet sich einerseits aus dem Bestand ab und sichert andererseits ausreichende Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Höhenentwicklung der zukünftigen Bebauung. Die Festsetzung der maximalen Erdgeschossfußbodenhöhe dient ebenfalls der Bestimmung der Maßstäblichkeit der Gebäude untereinander.

4.3 Bauweise

Die Bauweise im Plangebiet wird in Form eines Einzelhauses festgesetzt und entspricht so dem angrenzenden baulichen Bestand. Eine harmonische Einbindung der Neubebauung kann dadurch sichergestellt werden.

4.4 Gestalterische Festsetzungen

Im Plangebiet wird eine Dachneigung von 0 bis 20 Grad festgesetzt. Dieses Ordnungsprinzip dient der Gestaltung des Ortsbildes und soll die künftige Bebauung in die vorhandene Umgebung einfügen.

Ferner sind Einfriedungen entlang der Verkehrsflächen zur Verkehrsfläche hin zu bepflanzen und flächendeckend zu begrünen, um so ein optisch ansprechendes Erscheinungsbild zu schaffen. Durch diese Festsetzung soll ein begrüntes Straßenbild ohne massive Abgrenzungen entstehen.

5.0 Hinweise

Aufgrund der Lage des Plangebietes wurden Hinweise zur Niederschlagswasserversickerung, zu den Bodenverhältnissen, zum Umgang mit möglichen Kampfmitteln und archäologischen Bodenfunden, zur Lage des Plangebietes innerhalb der Erdbebenzone 2, zu Grundwasserständen und möglichen bergbaubedingten Auswirkungen, zum Betrieb von Klima-, Luft- und Wärmepumpen sowie zum Einbau von Recyclingbaustoffen aufgenommen.

6.0 Berücksichtigung von Umweltbelangen

Das Plangebiet ist derzeit als Rasenfläche angelegt und regelmäßig gemäht. Die angrenzenden Wohngrundstücke weisen neben der Versiegelung durch Bebauung typische Ziergartenstrukturen auf. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder im näheren Umfeld von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Flächen. Streng geschützte Tierarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Aufgrund der bisherigen Nutzung und des damit einhergehenden Störpotenzials ist nicht mit essenziellen Habitatfunktionen für planungsrelevante Tierarten zu rechnen. Bezüglich der planbedingten Veränderung des Störungsniveaus auf das Umfeld und dort möglicherweise vorkommenden Arten, ist keine Erheblichkeit der Störung anzunehmen. Das Planverfahren wird im sogenannten „beschleunigten Verfahren“

nach § 13 a BauGB durchgeführt. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung sind die Erstellung eines Umweltberichtes und einer Eingriffsbilanzierung mit nachgeschalteter Kompensation nicht erforderlich.

Bebauungsplanverfahren I-12, Wegberg – Beecker Wald / 4. Änderung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

vom 31.05.2021 bis 25.06.2021

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	NEW Netz GmbH	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
2	Stadt Wegberg, Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
3	Kreispolizeibehörde	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
4	Deutsche Telekom	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
5	Stadt Wegberg, Fachbereich Bildung und Soziales	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
7	NEW NiederrheinWasser GmbH	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
8	Erftverband	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
9	EBV	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
10	Bezirksregierung Arnsberg	Das Plangebiet ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den dargestellten Sachverhalt wird bereits im Hinweis Nr. 4 eingegangen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
11	Kreis Heinsberg	Die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Immissionsschutzbehörde, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Wasserbehörde haben keine Bedenken. Das Gesundheitsamt hat keine Bedenken, sofern die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Brandschutzdienststelle hat keine Bedenken; weist auf allgemeine brandschutztechnische Vorgaben hin.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Keine Bedenken. Ein allgemeiner Hinweis zum Umgang mit möglichen Bodendenkmälern ist aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den dargestellten Sachverhalt wird bereits im Hinweis Nr. 1 eingegangen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Bebauungsplanverfahren I-12, Wegberg – Beecker Wald / 4. Änderung

Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) BauGB

vom 02.01.2024 bis 07.02.2024

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
2	Deutsche Telekom	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
3	NEW NiederrheinWasser GmbH	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
4	Stadt Wegberg, Fachbereich Bildung und Soziales	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
5	EBV	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
6	Kreis Heinsberg	Die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Immissionsschutzbehörde, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Wasserbehörde haben keine Bedenken. Das Gesundheitsamt hat keine Bedenken, sofern die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Brandschutzdienststelle hat keine Bedenken; weist auf allgemeine brandschutztechnische Vorgaben hin.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
7	Stadt Wegberg, Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
8	NEW Netz GmbH	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.